

ahnden. Im Einzelfall, bei nicht nur geringfügigen Beträgen, ist die Handlung als Betrug - Verfehlung oder Vergehen - zu verfolgen.

4.2.3. Die [Sanktionen] für Diebstahl und Betrug; die Differenzierung des Diebstahls und des Betruges in

- Eigentumsverfehlungen; § 160
  - Vergehen gegen das Eigentum und § 161
  - Verbrechen gegen das Eigentum § 5 162
- 

4.2.3.1. Die Eigentumsverfehlung

Ehe wir eine Aussage darüber treffen können, ob eine gegen das Eigentum gerichtete Handlung eine Verfehlung, ein Vergehen oder möglicherweise gar ein Verbrechen ist, muß zunächst feststehen, daß die Handlung die Tatbestandsmerkmale des Diebstahls (§§ 158, 177 StGB) oder des Betruges (§§ 159, 178 StGB) erfüllt, d.h. die Handlung muß strafrechtlich als Diebstahl oder Betrug zu werten sein. Wann ein Diebstahl oder Betrug den Charakter einer Verfehlung hat, ist durch die §§ 4, 160 bzw. 178 StGB, § 1 Abs. 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz des StGB - Verfolgung von Verfehlungen - vom 1. Februar 1968 (GBl. II, S. 89) festgelegt.

Entsprechend diesen Bestimmungen wird es sich immer dann um eine Verfehlung handeln, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind: